Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/10/27 4Ob154/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.10.1953

Norm

ABGB §1154
ABGB §1486 Z5

Rechtssatz

Lohnansprüche, die mangels rechtzeitiger Geltendmachung beim früheren Dienstgeber erloschen sind, können ebensowenig gegenüber dem neuen Dienstgeber, auch wenn er gemäß § 1409 ABGB für die Schulden des Unternehmens haftet, geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 154/53
  Entscheidungstext OGH 27.10.1953 4 Ob 154/53
  Veröff: Arb 5852

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0025885

Dokumentnummer

JJR_19531027_OGH0002_0040OB00154_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at